

**Ergänzungsvereinbarung zum Vertrag über die Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Umsetzung der „Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 6 AsylbLG“**

**zwischen**

**der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen,**  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden  
Herrn Dr. Holger Weißig

- im Folgenden „KZVS“ genannt –

**und**

**der Landeshauptstadt Dresden,**  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Herrn Dirk Hilbert

- im Folgenden „Stadt Dresden“ genannt -

**der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.**  
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch  
Herrn Wolfgang Karger

**der DAK-Gesundheit,**  
Landesvertretung Sachsen,  
vertreten durch Frau Christine Enenkel

**der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH,**  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden  
Herrn Dr. Wolfgang Matz

- im Folgenden „Krankenkassen“ genannt –

## **Präambel**

Zwischen der KZVS und dem Sächsischen Landkreistag e. V. sowie dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V. wurde ein Vertrag über die Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geschlossen. Diesem Vertrag ist die Landeshauptstadt Dresden beigetreten.

Mit Wirkung ab 1. April 2020 übernehmen die AOK PLUS – Die Gesundheitskasse, DAK-Gesundheit und die Kaufmännische Krankenkasse - KKH auf Basis der „Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 6 AsylbLG“ die Krankenbehandlung der Asylbewerber nach den §§ 4 und 6 des AsylbLG für die Landeshauptstadt Dresden gegen Erstattung der Kosten gemäß § 264 Abs. 1 SGB V.

## **§ 1 Zweck des Vertrages**

Dieser Vertrag regelt zwischen der KZVS, der Stadt Dresden und den Krankenkassen die Umsetzung und die Abrechnungsmodalitäten soweit die zahnärztliche Versorgung von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG betroffen ist und diese im Rahmen eines Vertrages nach § 264 Abs. 1 SGB V von den Krankenkassen übernommen wurde. Der Vertrag über die Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG kommt insoweit nicht zur Anwendung.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Berechtigt und verpflichtet aus diesem Vertrag sind alle im Bereich der KZVS zugelassenen Vertragszahnärzte, MVZ und angestellte Zahnärzte, die im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung in den zugelassenen MVZ oder bei Vertragszahnärzten nach § 95 Abs. 9 SGB V tätig sind, sowie ermächtigte Zahnärzte, die an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen, nachfolgend Vertragszahnärzte genannt.
- (2) Die Leistungsberechtigten haben im Rahmen dieses Vertrages die freie Wahl unter den Vertragszahnärzten. Weder den Krankenkassen noch der Stadt Dresden ist es gestattet, Empfehlungen von Vertragszahnärzten auszusprechen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können den Leistungsberechtigten Vertragszahnärzte zur Auswahl benannt werden, welche selbst oder in ihrer Praxis über besondere Verständigungsmöglichkeiten in der jeweiligen Landessprache des Leistungsberechtigten verfügen.

## **§ 3 Geltung vertragszahnärztlicher Regelungen**

Im Geltungsbereich dieses Vertrages finden die Bestimmungen des SGB V, des BMV-Z, der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie die zwischen der KZVS und der jeweiligen Krankenkasse getroffenen Vereinbarungen Anwendung, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

## § 4 Zahnärztliche Leistungen

- (1) Berechtig zur Inanspruchnahme zahnärztlicher Leistungen nach diesem Vertrag sind alle Leistungsberechtigten, die eine eGK mit dem Kennzeichen „Besondere Personengruppe 9“ oder einen Anspruchsnachweis gem. § 4 Abs. 2 Anlage 10 BMV-Z einer beteiligten Krankenkasse vorlegen. Die Stadt Dresden benennt Ansprechpartner, die der Vertragszahnarzt bei Verständigungsschwierigkeiten mit dem Leistungsberechtigten mit dessen Einwilligung innerhalb der regelmäßigen Dienststunden der Stadt Dresden kontaktieren kann.
- (2) Anspruch auf zahnärztliche Behandlung nach diesem Vertrag besteht nur, sofern diese gemäß § 4 Abs. 1 AsylbLG bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen erforderlich ist. Die KZVS weist die Vertragszahnärzte in geeigneter Weise auf die Einschränkungen des Leistungsumfangs von Inhabern einer eGK mit dem Kennzeichen „Besondere Personengruppe 9“ hin. Die Krankenkassen stellen in Zusammenarbeit mit der Stadt Dresden sicher, dass die Leistungsberechtigten über den Umfang ihres Leistungsanspruchs informiert sind.
- (3) Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist und von der Stadt Dresden auf der Grundlage eines vom Leistungsberechtigten vorzulegenden Heil- und Kostenplans (HKP) schriftlich genehmigt wurde. Die Vorlage des HKP bei der Stadt Dresden erfolgt durch den Leistungsberechtigten. Nach erfolgter Prüfung und Genehmigung ist der beteiligten Krankenkasse durch die Stadt Dresden eine Kopie des vollständig ausgefüllten Heil- und Kostenplans unter Angabe des Genehmigungsumfangs auf dem Postweg zu übermittelt.
- (4) Im Übrigen gelten hinsichtlich der Genehmigungspflicht für einzelne zahnärztliche Leistungen die Regelungen des BMV-Z. Notwendige Genehmigungen werden ausschließlich von der Stadt Dresden erteilt. Die Vertragszahnärzte reichen in diesen Fällen die Behandlungspläne bei der jeweils für den Leistungsberechtigten zuständigen Krankenkasse ein. Diese leitet den Plan zur Erteilung der Genehmigung an die Stadt Dresden weiter. Im Anschluss der Prüfung und Genehmigung erfolgt die Übermittlung einer Kopie des genehmigten Behandlungsplans an die beteiligte Krankenkasse gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3. Bezüglich der Verordnung von Arzneimitteln gelten die Regelungen der Interpretationshilfe zum AsylbLG sowie die Regelungen des BMV-Z. Kostenzusagen sind bei der Stadt Dresden einzuholen. Abs. 4 S. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) Hinsichtlich der Verordnung von Heilmitteln gelten die Regelungen der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung (Heilmittelrichtlinie-Zahnärzte) sowie die der Interpretationshilfe zum AsylbLG. Danach notwendige Kostenzusagen erteilt die Stadt Dresden. Abs. 4 S. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (6) Für die mit zahnärztlichen Leistungen im Zusammenhang stehenden Begutachtungen findet das durch die jeweilige Krankenkasse vereinbarte Gutachterverfahren Anwendung. Wurde zwischen der Krankenkasse und der KZVS keine Vereinbarung über das anzuwendende Gutachterverfahren getroffen, kommt das bundesmantelvertraglich geregelte Gutachterverfahren zur Anwendung.

## **§ 5 Anspruchsnachweis**

- (1) Die Leistungsberechtigten weisen ihren Anspruch auf Durchführung zahnärztlicher Leistungen nach diesem Vertrag durch die Vorlage einer eGK Kennzeichen „Besondere Personengruppe 9“ oder eines Anspruchsnachweises gem. § 4 Abs. 2 Anlage 10 BMV-Z einer der Krankenkassen nach.
- (2) Die Krankenkassen erteilen einen Anspruchsnachweis nur zur Überbrückung von Übergangszeiten, bis der Leistungsberechtigte eine elektronische Gesundheitskarte erhält.
- (3) Hinsichtlich der Verwendung der eGK gelten die bundesmantelvertraglichen Regelungen, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (4) Die Stadt Dresden stellt sicher, dass die Leistungsberechtigten umfassend über die Anwendung und die Funktion der eGK informiert sind.

## **§ 6 Leistungsabrechnung, Abrechnungsprüfung und Vergütung**

- (1) Die Vertragszahnärzte sind verpflichtet, die erbrachten Leistungen innerhalb der im vertragszahnärztlichen Bereich geltenden Fristen mit der KZVS abzurechnen.
- (2) Sofern Leistungsberechtigte Zahnärzte außerhalb des Freistaates Sachsen in Anspruch nehmen, ist die Abrechnung dieser Leistungen nicht von dieser Vereinbarung umfasst. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass bereichsfremde Zahnärzte die erbrachten Leistungen nach den einschlägig gesetzlichen Bestimmungen abrechnen.
- (3) Die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten zahnärztlichen Leistungen werden auf der Grundlage des BEMA-Z abgerechnet und mit den jeweils zwischen der KZVS und der AOK PLUS für den vertragszahnärztlichen Bereich vereinbarten Punktwerten vergütet.
- (4) Für die Abrechnung des Sprechstundenbedarfs finden die zwischen der KZVS und der AOK PLUS geschlossenen Vereinbarungen Anwendung.
- (5) Hinsichtlich der Rechnungslegung der KZVS gegenüber der Krankenkasse sowie die Entrichtung des Rechnungsbetrages seitens der Krankenkasse an die KZVS gelten die zwischen der KZVS und der jeweiligen Krankenkasse im vertragszahnärztlichen Bereich bestehenden Vereinbarungen, soweit dieser Vertrag keine Abweichungen vorsieht.
- (6) Die KZVS übermittelt den Krankenkassen für die Versicherten mit der Kennzeichnung „Besondere Personengruppe 9“ eine gesonderte Rechnung gemäß den Vorgaben des Vertrags über den Datenaustausch auf Datenträgern oder im Wege elektronischer Datenübertragung (Anlage 8a BMV-Z) in der jeweils gültigen Fassung sowie der zugehörigen technischen Anlage. Eine gesonderte Abrechnung erfolgt auch für den Sprechstundenbedarf. Außerdem erhalten die vertragsbeteiligten Krankenkassen eine Datei im csv-Format, welche folgende Angaben in der nachstehenden Reihenfolge enthalten:
  - Jahr/Quartal (JJJJQ)
  - IK
  - eGK-Versichertennummer (10stellig)
  - Nachname (... 45 alphanumerisch)

- Vorname (... 45 alphanumerisch)
  - Geburtsdatum (JJJJMMTT)
  - Behandlungsbeginn (TT.MM.JJJJ)
  - Behandlungsende (TT.MM.JJJJ)
  - Leistungen in Punkte umgerechnet in Euro
  - Leistungen in Euro (Sachkosten)
  - Fallwert in Euro.
- (7) Die KZVS übernimmt vor Erstellung der Rechnung an die jeweilige Krankenkasse die Prüfung auf rechnerische, sachliche und gebührenordnungsmäßige Richtigkeit der eingereichten Abrechnung. Sie nimmt sich hieraus ergebende notwendige Berichtigungen vor. Eine Prüfung dahingehend, ob die Leistungseinschränkungen des AsylbLG beachtet worden sind, erfolgt nicht.
- (8) Nachträgliche Berichtigungen aufgrund von Abrechnungsfehlern (Fehler bei der Anwendung des BEMA-Z, Rechenfehler, sonstige offenbare Unrichtigkeiten) können seitens der Krankenkassen nur innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der vollständigen Rechnungslegung geltend gemacht werden. Die KZVS entscheidet über den Berichtigungsantrag durch Erstellung eines rechtsmittelfähigen Bescheides. Nachträgliche Berichtigungen mit der Begründung, die Behandlung sei keine Folge solcher akuter Erkrankungen und/oder Schmerzzustände gewesen bzw. gehe über die nach § 4 Abs. 1 AsylbLG zu leistende Behandlung hinaus, scheiden aus. Im Übrigen können die Krankenkassen Regressanträge nur stellen, soweit sie selbst Regressforderungen des Kostenträgers unterliegen.
- (9) Die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen sind nicht Bestandteil der von den Krankenkassen an die KZVS gezahlten Gesamtvergütungen.
- (10) Die Krankenkassen zahlen zwecks Abgeltung der der KZVS aus diesem Vertrag entstehenden Aufwendungen einen Betrag i. H. v. 2,1 % der jeweiligen Abrechnung. Die von der Krankenkasse an die KZVS gezahlten Beträge für Aufwendungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden den Krankenkassen von der Stadt Dresden im Rahmen einer gesonderten Rechnungslegung erstattet. Für die allein zwecks Durchführung dieses Vertrages notwendigen einmaligen Programmierleistungen der KZVS laut Anlage erstattet die Stadt Dresden die entstehenden Aufwendungen nach Rechnungslegung durch die KZVS.

## **§ 7 Datenschutz**

- (1) Die Vertragspartner sind in ihrem Verantwortungsbereich jeder für sich verpflichtet, die für sie jeweils einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und zum Schutz personenbezogener Daten nach der EU-DSGVO sowie ggf. ergänzend des LDSG und des BDSG in der jeweils geltenden Fassung jederzeit einzuhalten. Eine gemeinsame Datenverarbeitung findet nicht statt.
- (2) Die Vertragspartner haben jeweils die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit unter Berücksichtigung des Stands der Technik gemäß Art. 32 EU-DSGVO, insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, 2 EU-DSGVO, in ihrem Verantwortungsbereich herzustellen und einzuhalten.

- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Asylbewerbern (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen gemäß der geltenden Bestimmungen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Schutz der personenbezogenen Daten ist sicherzustellen. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten (Patientendaten) sind insbesondere die Regelungen über die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach den Berufsordnungen und den strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Gesetzliche oder sonst zulässige Verarbeitungs- und Übermittlungsbefugnisse bleiben unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung des Vertrages in ihrem Verantwortungsbereich nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Bedient sich ein Vertragspartner eines Dritten, so stellt er sicher, dass dieser die datenschutzrechtlichen Vorgaben gleichermaßen einhält. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses bestehen.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen oder in der Vereinbarung genannten Aufgaben und Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten/Kündigung**

Dieser Vertrag tritt zum 1. April 2020 in Kraft und gilt für den Vertragszeitraum der „Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 6 AsylbLG.

## **§ 9**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages hiervon unberührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Parteien des Vertrages die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzt, welche nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechen.

Dresden, den *3. Februar 2020*



Dr. Holger Weißig  
Vorstandsvorsitzender  
Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen

Landeshauptstadt Dresden

AOK PLUS

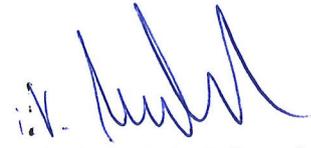
DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Dresden, den

Dr. Holger Weißig  
Vorstandsvorsitzender  
Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen

---



Landeshauptstadt Dresden

Annekatriin Klepsch  
Zweite Bürgermeisterin

AOK PLUS

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Dresden, den

Dr. Holger Weißig  
Vorstandsvorsitzender  
Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen

Landeshauptstadt Dresden



AOK PLUS

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Dresden, den

Dr. Holger Weißig  
Vorstandsvorsitzender  
Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen

Landeshauptstadt Dresden

AOK PLUS



DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Dresden, den

Dr. Holger Weißig  
Vorstandsvorsitzender  
Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen

Landeshauptstadt Dresden

AOK PLUS

DAK-Gesundheit



Kaufmännische  
Krankenkasse

  
Hauptverwaltung  
Karl-Wilchert-Allee 61  
30325 Hannover  
Tel. 0511 2871-0  
Kaufmännische Krankenkasse KKH

### **Anlage Programmierleistungen gem. § 6 Abs. 10**

Folgende einmaligen Programmierleistungen i. S. d. § 6 Abs. 10 der Vereinbarung ber die Durchfhrung und Abrechnung von Leistungen fr Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz machen sich notwendig:

- Programmierung csv-Datei Abrechnungsdaten

Aufwand: 5 PT

- Anpassungen in der Rechnungslegung des SSB

- Datenmodell erstellen
- Programme anpassen
- Reports erstellen
- Tests durchfhren

Aufwand: 5 PT

1 PT – Personentag = 8h